

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



---

---

32. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 05.12.2025

Nummer 30

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- |   |      |
|---|------|
| ➤ Sitzung des Ausschusses für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt am 19.11.2025 – Bekanntmachung der Beschlüsse des ABLU | 3-4  |
| ➤ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2025 – Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses         | 5-7  |
| ➤ Allgemeine Leistungsbeschreibung - Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald       | 8-13 |

### Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

#### *Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)*

- |  |       |
|--|-------|
| ➤ Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)   | 14-15 |
| ➤ 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012                         | 16-19 |
| ➤ 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022 | 20-22 |
| ➤ Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)  | 23-31 |
| ➤ Wirtschaftsplan 2026 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)   | 32    |

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald

Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat

Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Telefon: 03546 / 20-1008

Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung  
in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12,  
in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern  
und amtsfreien Gemeinden des Landkreises  
Dahme-Spreewald und in der Verwaltungs-  
stelle in Königs Wusterhausen und in Lübben,  
Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der  
Porto- und Versandkosten einzeln oder im  
Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

**Sitzung des Ausschusses für Bauen, Landwirtschaft  
und Umwelt am 19.11.2025  
- Bekanntmachung der Beschlüsse des ABLU -**

Der Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**Sitzungsplan des Jugendhilfeausschusses und der freiwilligen Ausschüsse für das Jahr 2026, Vorlage 2025/072-1**

Der Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft beschließt:

Der Sitzungsplan für den Ausschuss für Bauen, Landschaft und Umwelt für das Jahr 2026 wird als Arbeitsgrundlage bestätigt.

Lübben (Spreewald), den 04.12.2025

gez. Herzberger  
Landrat

# Anlage 1 zur Vorlage 2025/072

Stand: 23.07.2025

## Sitzungsplan 2026

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Mo													Mo
Di													Di
Mi													Mi
Do	1	Feiertag			1	Feiertag							Do
Fr	2			3	Feiertag	1	Feiertag						Fr
Sa	3			4		2							Sa
So	4		1	5	Feiertag	3							So
Mo	5	2	3	4	Feiertag	6	1	AGSI	6	3	7	AGSI	5
Di	6	3	4	5		7	2	ABSK/ AWTKM	7	4	8	ABSK/ AWTKM	6
Mi	7	4	5	6	JHA	8	3	ABLUJHA	8	5	9	ABLUJHA	7
Do	8	5	6	9		7	4	AFOD	9	6	10	AFOD	8
Fr	9	6	7	10		8	5		10	7	11		9
Sa	10	7	8	11		9	6		11	8	12		10
So	11	8	9	12		10	7		12	9	13		11
Mo	12	9	10	13		11	8		13	10	14		12
Di	13	10	11	14		12	9		14	11	15		13
Mi	14	11	12	15		13	10		15	12	16		14
Do	15	AFOD	12	16		14	Feiertag	11		16	13		15
Fr	16	13	14	17		15	12		17	14	18		16
Sa	17	14	15	18		16	13		18	15	19		17
So	18	15	16	19		17	14		19	16	20		18
Mo	19	16	17	20		18	15		20	17	21		19
Di	20	17	18	21		19	16		21	18	22		20
Mi	21	18	19	22	JHA	20	17	KA	22	19	23	KA	21
Do	22	19	20	23		21	18		23	20	24		22
Fr	23	20	21	24		22	19		24	21	25		23
Sa	24	21	22	25		23	20		25	22	26		24
So	25	22	23	26		24	21	Feiertag	26	23	27		25
Mo	26	23	24	27		25	22	Feiertag	27	24	28		26
Di	27	24	25	28		26	23		28	25	29		27
Mi	28	KT	25	ABLUJHA	26	KT	29		29	26	30		28
Do	29	26	27	30		28	25		30	27	31		29
Fr	30	27	28	31		29	26		31	28	30		28
Sa	31	28	29	30		27	24		29	26	31		29
So						31	28		30	27	31		30
Mo						29			31				Mo
Di						30			31				Di
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	

■ Samstage, Sonn- u. Feiertage  
■ Ferien

■ Sitzungen der Fachausschüsse  
■ Sitzungen des Kreisausschusses - KA

■ Sitzungen des Kreistages - KT

## Ferientermine:

Weihnachten 22.12.2025 bis 02.01.2026  
 Winter 02.02.2026  
 Ostern / Frühjahr 30.03.2026 bis 10.04.2026;  
 Pfingstferien 26.05.2026  
 Sommer 09.07.2026 bis 22.08.2026  
 Herbst 19.10.2026 bis 30.10.2026  
 Weihnachten 23.12.2026 bis 02.01.2027

AGSI Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration  
 ABSK Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur  
 AWTKM Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität  
 JHA Jugendhilfeausschuss  
 ABLU Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt  
 AFOD Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2025**  
**- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://is.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**Allgemeine Leistungsbeschreibungen des Landkreises Dahme-Spreewald für die Leistung Begleiteter Umgang gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII, Vorlage 2025/093**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die neu gefasste Allgemeine Leistungsbeschreibung für nachfolgende ambulante Leistungen im SGB VIII:

- Allgemeine Leistungsbeschreibung  
Begleiteter Umgang gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald

**Förderung von Investitionen für das Jahr 2025 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit, Vorlage 2025/095**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt entsprechend der Anlage die Bewilligung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. in Tätigkeitsfeldern der Jugend(sozial)arbeit für die zweite Antragsfrist im Jahr 2025 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit.

Lübben (Spreewald), den 04.12.2025

gez. Herzberger  
Landrat

Bewilligungsvorschlag für die Förderung von Investitionen im Jahr 2025 gemäß Förderbereich 5b der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit								Anlage 1 zur Vorlage 2025/095
Ifd. Nr.	Antragsteller Tätigkeitsfeld/Einrichtung	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Eigenanteil/ Drittmittel	beantragte Zuwendung	bereits bewilligte Zuwendung	zu bewilligende Zuwendung	Fördersatz	Maßnahme
1	KJV e. V. Wildau	2.497,89 €	499,58 €	1.998,31 €	0,00 €	1.998,31 €	80,00%	bewegliches Sachanlagevermögen:
	Sozialpädagogische Projektarbeit, Offene Angebote im Jugendclub Wildau							2 höhenverstellbare Werkbänke
	Gesamt:	2.497,89 €	499,58 €	1.998,31 €	0,00 €	1.998,31 €		
	Zusammenfassung:							
		zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Eigenanteil/ Drittmittel	beantragte Zuwendung	bereits bewilligte Zuwendung	zu bewilligende Zuwendung		
	öffentliche Träger:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	freie Träger:	2.497,89 €	499,58 €	1.998,31 €	0,00 €	1.998,31 €		
	gesamt:	2.497,89 €	499,58 €	1.998,31 €	0,00 €	1.998,31 €		

Bewilligungsvorschlag für die Förderung von Investitionen im Jahr 2025 gemäß Förderbereich 5c der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit							Anlage 2 zur Vorlage 2025/095	
Ifd. Nr.	Antragsteller Tätigkeitsfeld/Einrichtung	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Eigenanteil / Drittmittel	beantragte Zuwendung	bereits bewilligte Zuwendung	zu bewilligende Zuwendung	Fördersatz	Maßnahme
1	Amt Lieberose/Oberspreewald							unbewegliches Sachanlagevermögen:
	Jugendclub Straupitz Bahnhofstraße 17a, 15913 Straupitz; Offene Treffpunktarbeit, Offene Angebote, sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit, Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichen Engagement	5.000,00 €	1.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €	80,00%	Sanierung der Sanitäranlagen und -räume des Jugendclubs, darunter u. a.: Erneuerung von Wasserleitungen und Sanitäranschlüssen, Einbau energiesparender und wassersparender Sanitärausstattung, Trockbau- und Fliesenlegearbeiten
		<b>5.000,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>4.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>4.000,00 €</b>		
<b>Zusammenfassung:</b>								
		zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Eigenanteil / Drittmittel	beantragte Zuwendung	bereits bewilligte Zuwendung	zu bewilligende Zuwendung		
öffentliche Träger:		<b>5.000,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>4.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>4.000,00 €</b>		
freie Träger:		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>		
gesamt:		<b>5.000,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>4.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>4.000,00 €</b>		

**Allgemeine Leistungsbeschreibung  
Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII  
im Landkreis Dahme-Spreewald**

1.	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung</b>	
	<p>Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine entwicklungsfördernde Kontinuität ihrer Beziehungen zu beiden Eltern bzw. Umgangsberechtigten auch nach der Trennung von ihnen wahrzunehmen, sofern es ohne diese Beratung und Unterstützung nicht möglich ist.</p> <p>Der Begleitete Umgang ist eine eigenständige Hilfeform und stellt sich als ziel- und zeitbezogenes Unterstützungsangebot dar. Das Angebot ist in der Regel zeitlich befristet und stets im Kontext der jeweiligen Gesamtsituation und im Rahmen weiterer Beratungsmaßnahmen der Umgangsberechtigten zu sehen.</p> <p>Umgangsberechtigte sind in der Regel die Eltern sowie enge Bezugspersonen.</p>	
2.	<b>Gesetzliche Grundlagen der Leistung</b>	
	SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8. Buch
	§ 1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
	§ 3 i. V. m. § 4	Leistungserbringung durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
	§ 5	Wunsch- und Wahlrecht
	§ 8	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
	§ 8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
	§ 18 (3)	Hilfe zur Erziehung
	§§ 61 - 65	Schutz von Sozialdaten
	§ 72a	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
	§ 75	Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe
	§ 77	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen
	§ 78	Arbeitsgemeinschaften
	§ 79 (2)	Gesamtverantwortung, Grundausstattung
	§ 79 und § 85 (1)	Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
	§ 79a	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
	§ 1684 (4)	Umgang des Kindes mit den Eltern
	§ 1685	Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen
	§ 1686a	Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters
	KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

**Allgemeine Leistungsbeschreibung  
Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII  
im Landkreis Dahme-Spreewald**

		§ 4  Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
3.	<b>Adressaten der Leistung</b>	<p>Kinder und Jugendliche, die sich den Umgang mit einem Elternteil und/oder mit anderen wichtigen Bezugspersonen wünschen.</p> <p>Eltern von minderjährigen Kindern, die getrennt leben und bei der Kontaktanbahnung und oder Durchführung des Umgangsrechts Schwierigkeiten haben und gegenwärtig nicht in der Lage sind, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.</p> <p>Andere Bezugspersonen haben ein Recht auf Umgang nach Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn dies dem Wohl des Kindes/des Jugendlichen dient.</p>
4.	<b>Ziel der Leistung</b>	<p>Begleiteter Umgang dient dem Recht des Kindes/des Jugendlichen auf Umgang unter sicheren und entwicklungsfördernden Bedingungen. Ziele des Begleiteten Umgangs sind fallabhängig und in Kooperation mit allen Beteiligten zum Wohle des Kindes/des Jugendlichen zu entwickeln.</p> <p>Folgende Ziele sind durch den Begleiteten Umgang sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der jungen Menschen vor nicht kindeswohldienlichen Umgängen</li> <li>• Sensibilisierung aller Beteiligten für die Belange des jungen Menschen,</li> <li>• Bereitstellung einer neutralen Ansprechperson für den jungen Menschen</li> <li>• Reduzierung von Konflikten und Förderung der Elternkommunikation</li> <li>• Bestärkung des jungen Menschen, damit dieser sein Befinden und seine Bedürfnisse allen Beteiligten gegenüber äußern kann,</li> <li>• Förderung der Kontaktaufnahme zwischen den Umgangsberechtigten, um gemeinsam Absprachen zum Wohle des jungen Menschen zu treffen,</li> <li>• Anbahnung, Wiederherstellung oder Weiterführung der Kontakte zwischen dem jungen Menschen und Umgangsberechtigten,</li> <li>• Entwicklung einer Kooperation mit allen Umgangsbeteiligten, zur Erarbeitung eines zukunftsorientierten und tragfähigen Umgangskonzeptes (Umgangsvereinbarung),</li> <li>• Befähigung aller Beteiligten, dass zukünftig der Umgang auch ohne professionelle Beratung und Begleitung durchgeführt werden kann.</li> </ul>

**Allgemeine Leistungsbeschreibung  
Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII  
im Landkreis Dahme-Spreewald**

5.	<b>Inhaltlicher Umfang der Leistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kontinuierliche Abstimmung zu den Fallverläufen und Klärung des Rahmens zwischen allen Beteiligten im Leistungszeitraum</li> <li>• Anbahnen von Kontakten zwischen den Familienmitgliedern und dem Umgangsbegleiter/der Umgangsbegleiterin</li> <li>• Begleitende Beratung von Eltern und anderen Bezugspersonen</li> <li>• Anbahnen und/oder Begleiten der Umgangskontakte auch außerhalb der Trägerräume und elterlichen Haushalten</li> <li>• Kontrollierter Umgang zur Sicherstellung von Kontakten bei gleichzeitigem Schutz des Kindes</li> <li>• Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zur Verselbstständigung des Umgangs</li> <li>• Erarbeiten von Vereinbarungen zur selbstständigen Umgangsgestaltung</li> <li>• Im Rahmen der in der Hilfeplanung/vereinfachte Hilfeplanung festgelegten Zielvereinbarung erfolgt eine flexible und situationsangemessene Gestaltung der Leistung</li> <li>• Konflikt- und Krisenintervention</li> <li>• Teilnahme und Beteiligung im Hilfeplanverfahren unter Vor- und Nachbereitung mit den Leistungsberechtigten</li> <li>• Kooperation mit dem Jugendamt</li> </ul>
6.	<b>Grundsätze der Arbeit</b>	<p>Die Arbeit basiert auf folgender Grundhaltung:  Ressourcenorientierung, Lösungsorientierung, Bedarfsorientierung, Gleichstellung, Allparteilichkeit, Neutralität, Wertschätzung, Lebensweltorientierung und Transparenz gegenüber den Leistungsberechtigten.  Sie ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kurzfristig einsetzbar</li> <li>• befristet</li> <li>• zielgerichtet</li> <li>• partizipativ</li> <li>• methodisch vielfältig</li> </ul> <p>Alle Mitglieder des Familiensystems können ein Angebot zur Beteiligung und zur Mitarbeit erhalten.  Die Fachkräfte arbeiten auf Basis wissenschaftlich fundierter Methoden.</p>
7.	<b>Dauer der Leistung</b>	Die Dauer der Leistung richtet sich nach dem Bedarf der Familie und den Festlegungen in der Hilfeplanung.

**Allgemeine Leistungsbeschreibung  
Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII  
im Landkreis Dahme-Spreewald**

	<p><b>8. Rahmenbedingungen der Leistung (Strukturqualität)</b> zeitliche Rahmenbedingungen</p> <p>personelle Rahmenbedingungen</p>	<p>Für jede Familie wird individuell ein Kontingent (wöchentlich, monatlich oder halbjährlich) von Fachleistungsstunden (FLS) auf der Grundlage des aktuellen Hilfeplans unter Benennung der jeweiligen Fachkräfte festgelegt. Mit Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt die Neufestsetzung der Fachleistungsstunden. Eine Übertragung der Fachleistungsstunden in den neuen (Hilfe-) Planungszeitraum ist nicht möglich. Die Fachleistungsstunden werden flexibel nach den Bedürfnissen der Familie, den Anforderungen der Hilfeplanung oder Festlegungen im Amtsgericht/Oberlandesgericht geleistet.</p> <p>Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten kundenbezogene Arbeit, sie beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontakte zu den Klienten (persönlich, telefonisch, Videokonferenz)</li> <li>- Kontakte/ Tätigkeiten zu relevanten Personen/ Institutionen (persönlich, telefonisch, Videokonferenz) zur Umsetzung der Ziele des Hilfeplans</li> <li>- Führen des Leistungsnachweises</li> <li>- Hilfeplangespräche/ Helferkonferenzen</li> <li>- Verfassen von Zwischen- und Abschlussberichten; Erstellung des Berichtes zum Hilfeplan (1 FLS je Bericht)</li> <li>- Aufdeckung einer Kindeswohlgefährdung, Mitwirkung bei der Wahrnehmung, sowie Kontrolle des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII</li> </ul> <p>Darüber hinaus beinhaltet die Finanzierung der Fachleistungsstunde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laufende Dokumentation (Prozessverlauf - Stichpunkte)</li> <li>- Teamsitzungen/ Supervisionen</li> <li>- Teilnahme an Regionalkonferenzen „ambulante Hilfen“</li> <li>- Fachlicher Austausch im Co-Team (Fallbesprechungen)</li> <li>- Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII – insoweit erfahrene Fachkraft</li> </ul> <p>Die Abrechnung der Fahrtkosten und Fahrzeiten erfolgt separat per Fahrkostenpauschale.</p> <p>Im Begleiteten Umgang arbeiten Fachkräfte mit der Mindestqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagog/-in</li> <li>• gleichwertige Fachhochschul- / Hochschulabschlüsse, wie Erziehungswissenschaftler/-innen, Rehabilitationspädagog/-innen, Diplompädagog/-innen</li> </ul>
--	--	---

**Allgemeine Leistungsbeschreibung  
Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII  
im Landkreis Dahme-Spreewald**

		<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Antragstellung durch den freien Träger an den öffentlichen Träger können andere pädagogische Berufsgruppen mit mindestens 4-jähriger pädagogischer Berufserfahrung und Qualifizierungsmaßnahme im Berufsfeld zugelassen werden</li> </ul> <p>Die Fachkräfte sind in einem festen Anstellungsverhältnis. Je pädagogischer Vollzeitstelle werden dem Träger 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.</p> <p>Fachliche Anleitung/ Koordination:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einhaltung des internen Kinderschutzverfahrens</li> <li>Fallbearbeitung entsprechend der Zielvereinbarung der Hilfeplanung (z.B. Teamberatungen, Supervision)</li> <li>konzeptionelle und personelle Entwicklung</li> <li>Unterstützung in Krisensituationen</li> <li>fachliche Bewertung und Zuteilung der eingegangenen Aufträge</li> <li>Planung des Personaleinsatzes (Krankheits- und Urlaubsvertretung, Beendigung von Hilfen)</li> </ul> <p>Der Träger stellt einen Arbeitsplatz zur anteiligen Nutzung für die Fachkraft oder die Möglichkeit des ortsflexiblen Arbeitens zu Verfügung. Diensthandy Büro- und EDV-Bedarf</p>
9.	<b>Parallelleistungen</b>	Zusätzliche Leistungen sind durch Personensorghenberechtigte bzw. durch Anspruchsberechtigte gesondert zu beantragen.
10.	<b>Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Leistung</b>	<p>Struktur- und Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gewährleistung der zeitlichen, personellen und materiell- sächlichen Rahmenbedingungen</li> <li>konzeptionelle und fachliche Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der trädereigenen Konzepte alle zwei Jahre</li> <li>Personalentwicklung (Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung, Personalführung, Teamentwicklung, Teambesprechung)</li> <li>Regelmäßige Fallsupervisionen (in der Regel 6-9 pro Jahr)</li> </ul>

**Allgemeine Leistungsbeschreibung  
Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII  
im Landkreis Dahme-Spreewald**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation (prozessentwickelnde Dokumentation je Einzelfall, Leistungsnachweise, Entwicklungsplan vor Hilfeplanverfahren)</li> <li>• Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren</li> <li>• Wahrnehmung Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII (internes Verfahren KWG, jährlicher Nachweis jeder Fachkraft zur Kenntnisnahme des Prozesses)</li> <li>• Krisenmanagement zur Bewältigung von unvorhergesehenen, zeitlich begrenzten Änderungen im Verlauf nach Hilfeeinsatz zur bekannten Problematik z.B. durch den Tod eines Familienmitgliedes, pandemische Ereignisse, massive Verhaltensauffälligkeiten mit Auswirkungen im Sinne einer Abarbeitung von bekannten Informationsketten und Leitlinien durch die eingesetzte Fachkraft.</li> <li>• Entwicklung eines (Gewalt-) Schutzkonzeptes/ Etablierung eines grenzachtenden Umganges analog der notwendigen Schutzkonzeption gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe</li> <li>• Vernetzung im Sozialraum</li> <li>• Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (AG 78, Jugendhilfeplanung, Qualitätsdialog)</li> </ul> <p><b>Ergebnisqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fallbezogene Überprüfung Zielerreichung im Hilfeplan</li> <li>• Interne Reflektion der Leistung zum Hilfebeginn / Leistungserbringung in Fallberatung</li> <li>• Erstellung eines Sachberichtes alle zwei Jahre (Orientierung am Raster für Sachstandsberichte des LDS)</li> <li>• Qualitätsdialog (Auswertung Sachbericht, Entwicklung abgestimmtes Qualitätsverständnis)</li> </ul>
--	---

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON  
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**

**Bekanntmachung des Südbrandenburgischen  
Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

***Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der  
5. Sitzung der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2025 bekannt:***

**Beschluss der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen  
durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 (VV 027/25)**

Die in der Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 wird beschlossen.

**Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die  
Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung – vom  
08.12.2022  
(VV 028/25)**

Die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 wird beschlossen.

**Beschluss der Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 029/25)**

Die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

**Beschluss des Wirtschaftsplanes 2026 (VV 030/25)**

Der Wirtschaftsplan 2026 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2026 bis 2029 wird bestätigt.

**Hinweis:** Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. bis 19. Dezember 2025 aus.

**Beschluss des Bioabfallkonzeptes des SBAZV (VV 031/25)**

Das Bioabfallkonzept des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

**Verzicht einer Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Verbandsvorstehers  
(VV 032/25)**

Die Verbandsversammlung des SBAZV beschließt, auf eine Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Verbandsvorstehers zu verzichten.

Ludwigsfelde, den 02.12.2025

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

**6. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)  
(Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 01.12.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020, der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 und der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2022 beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020, der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 und der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2022 wird wie folgt geändert:

**1. § 6 Abs. 1 Punkt 2. erhält folgende Fassung:**

„Industriebatterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.“

**2. § 6 Abs. 4 erhält der erste Satz folgende Fassung:**

„Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Verband mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 KrWG allgemein durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.“ ...

**3. Im § 7 Abs. 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:**

... „Ein Papierbehälter wird nur gestellt, wenn die Entsorgung von Restabfall über Behälter erfolgt.“

**4. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„Der Verband bietet außerdem einen kostenpflichtigen Eilservice zur Abholung des Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage an. Der Abfallbesitzer kann diesen entweder online oder telefonisch beim Verband beantragen. Bei Antragstellung ist die abzuholende Menge anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, zum bekannt gegebenen Abholtermin selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Verband berechtigt, statt den Sperrmüll abzufahren und die Gebühr mittels Gebührenbescheid zu erheben, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern. Die Gebühr für den Eilservice wird dennoch fällig.“

**5. Im § 8 Abs. 8 erhält der letzte Satz folgende Fassung:**

„Ferner gehören Elektro- und Elektronikaltgeräte, gelbe Säcke, verpackter Hausmüll, Baumstämme und -stubben sowie gewerbliche und betriebliche Abfälle aus Fabriken, Werkstätten, Behörden und dergleichen nicht zum Sperrmüll.“

**6. § 9 Abs. 1 Punkt 2. erhält folgende Fassung:**

„Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten.“

**7. § 9 Abs. 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:**

„Jeder Besitzer von in Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen aus privaten Haushalten, mit Ausnahme der vom Einsammeln und Befördern durch den Verband nach § 6 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 ausgeschlossenen Altgeräte, hat das Recht, diese in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen.“ ...

**8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Altmetalle i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind Gegenstände aus Eisenmetall (z. B. Stahl- und Gusschrott) und Nicht-Eisenmetall (z. B. Kupferrohre, legierte Metalle), außer Altfahrzeuge und Teile von Altfahrzeugen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. v. § 9. Im Rahmen der Altmetallsammlung werden pro Haushalt und Jahr auch PKW-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück und Krad-Reifen bis zu einer Menge von 2 Stück entsorgt.“

**9. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellen. Die Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bereitzustellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden. Der Anschlusspflichtige kann alternativ den kostenpflichtigen Holservice nach Abs. 7 in Anspruch nehmen.“

**10. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Entsorgungsfahrzeuge befahren ausschließlich öffentliche Straßen gemäß § 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), ausgenommen hiervon sind sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3 (5) BbgStrG. Die Zuwegung für ein Entsorgungsfahrzeug zum Grundstück muss bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m, im Falle von Begegnungsverkehr 4,75 m aufweisen und so befestigt sein, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden kann.“

Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.  
Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für 3-Achsentsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 11 Metern vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird.

*Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Entsorgungsfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Entleerung bereitzustellen.*

*Für Änderungen von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen oder anderen Anpassungen von Zuwegungen sind zusätzlich die weiteren Ausführungen der DGUV Information 214-033 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.“*

**11. § 18 Abs. 2 lit. c erhält folgende Fassung:**

*„Der Transportweg von Abfallbehältern muss eben, befestigt und verkehrssicher sein. Dieser ist für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bis 240 l in einer Breite von 0,80 m schnee-, eis-, und glättefrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos zu halten. Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l ist der Transportweg in einer Breite von 1,50 m schnee-, eis-, und glättefrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos zu halten.“*

**12. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

*„Liegen die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter unter Beachtung von Abs. 1 neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück an der nächst gelegenen öffentlichen Straße bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzuschaffen.“*

**13. Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung – Ergänzung der Angabe „kostenfreie Menge“ um „/Tag“ im Tabellenkopf, Spalte Recyclinghöfe:**

	<b>„AVV-Schlüssel“</b>	<b>Recycling-höfe</b>	<b>Schadstoffmobil</b>	
		<i>kostenfreie Menge/Tag in kg</i>	<i>maximale Gebindegröße in kg bzw. l</i>	<i>maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l“</i>

**II.**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ludwigsfelde, 1. Dezember 2025

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 01.12.2025 die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 beschlossen.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 2. Dezember 2025

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen  
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)  
(Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 01.12.2025 folgende 3 Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2023 und der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2023 und der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeter Person 23,88 €/Jahr.“

**2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Der Grundbetrag für die Entsorgung gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 beträgt:

• je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	74,64 €/Jahr
• je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	112,18 €/Jahr
• je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	224,40 €/Jahr
• je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	1.028,04 €/Jahr

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung von Pressmüllcontainern beträgt:

• je Pressmüllcontainer mit 10 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	778,52 €/Monat
• je Pressmüllcontainer mit 20 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	1.557,05 €/Monat

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung privateigener Pressmüllcontainern beträgt (ohne Containermiete):

• je Pressmüllcontainer mit 10 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	680,36 €/Monat
• je Pressmüllcontainer mit 20 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	1.360,86 €/Monat

**3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 beträgt 31,56 € je Jahr und Grundstück.“

**4. In § 4 Abs. 4 erhält der 1. Absatz folgende Fassung:**

„Die Entleerungsgebühr für die Hausmüllentsorgung und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines

- Abfallbehälters mit 80 l Fassungsvermögen 3,16 €
- Abfallbehälters mit 120 l Fassungsvermögen 4,21 €
- Abfallbehälters mit 240 l Fassungsvermögen 6,67 €
- Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 27,03 €
- Pressmüllcontainers mit 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 344,10 €
- Pressmüllcontainers mit 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 534,92 €“

**5. In § 4 Abs. 5 erhält der 1. Satz folgende Fassung:**

„Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 3,50 €.“

**6. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Behältermietgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 beträgt:

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 5,52 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 6,24 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 9,84 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 84,96 €/Jahr“

**7. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

„Die Veranstaltungsgebühr gemäß § 2 Abs.7 beträgt für:

- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 44,21 €
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 46,67 €
- Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 67,03 €“

**8. § 11 erhält folgende Fassung**

„Die Anfahrtspauschale für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt 80,00 €. Der zuzüglich zu der Anfahrtspauschale zu erhebende Leistungsbetrag für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs-betrag
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	kg	20,84 €
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - ohne Spraydosen	kg	0,86 €
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen	kg	0,86 €
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	0,73 €

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Menge</b>	<b>Leistungs-betrag</b>
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	4,90 €
16 05 07*	gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	3,68 €
16 05 08*	gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	3,68 €
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	kg	0,81 €
20 01 13*	Lösemittel, nicht halogeniert	kg	0,92 €
20 01 13*	Lösemittel, halogeniert	kg	0,92 €
20 01 14*	Säuren	kg	1,04 €
20 01 15*	Laugen	kg	1,04 €
20 01 17*	Fotochemikalien	kg	1,04 €
20 01 19*	Pestizide	kg	3,92 €
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Stück	0,58 €
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen - Öle	kg	0,81 €
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen - Fette	kg	0,81 €
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,81 €
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,80 €
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	1,71 €“

**II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ludwigsfelde, 1. Dezember 2025

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 01.12.2025 die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 2. Dezember 2025

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

## **Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung vom 01.12.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zur Gebührenordnung zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Anlieferer verpflichtet.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Gebührenberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über 1 m<sup>3</sup> Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und die der angelieferten Abfallart zuzuordnende Gebühr (€/t) gemäß der Anlage 1 der Gebührenordnung.

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.

Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Gebühren erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)

Private Abfallanlieferungen bis zu 1 m<sup>3</sup> Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu 1 m<sup>3</sup> in einer Staffelung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet. Bei Anlieferungen über 1 m<sup>3</sup> erfolgt die Bemessung pro 0,5 m<sup>3</sup>.

(5)

Private Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet.

(6)

Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. 5 m<sup>3</sup> in einer Staffelung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet.

(7)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(8)

Grundlage für die Gebührenermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

## § 4 *Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge*

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 5 m<sup>3</sup> je Anlieferer.

(2)

Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird eine Gebühr je Ladungsvorgang (Hub) erhoben. Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe. Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes. Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

(3)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg bzw. 60 l.

(4)

Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststofffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.

(5)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

## § 5 **Fälligkeit**

(1)

Die Gebühren sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen sofort zu entrichten. Die Zahlung ist per Giro-, Debit- oder Kreditkarte möglich.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Lastschriftverfahren bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## § 6 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1)

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2026 tritt die Gebührenordnung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 1. Dezember 2025

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

## Anlage 1 zur Gebührenordnung

### 1. Gebühren für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Gebühren:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel* <sup>1</sup>	Gebühr (€/t)
<b>Bauabfälle</b>		
<b>Bauschutt und Boden</b>		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen* <sup>2</sup> , mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	63,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen* <sup>2</sup>	17 05 04 - 1	63,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen* <sup>2</sup> oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	78,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen* <sup>2</sup>	17 05 04 - 2	78,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	184,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	184,00
<b>Holzabfälle</b>		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	25,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	46,00
Holzfenster	17 02 04*- 2	160,00
<b>Sonstige Bauabfälle</b>		
Bitumengemische	17 03 02	580,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	580,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	207,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	92,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle* <sup>3</sup>	17 09 04 - 1	197,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	197,00
<b>Abfälle aus Behandlungsanlagen</b>		
Sieb- und Rechenrückstände* <sup>4</sup>	19 08 01	197,00
Sandfangrückstände* <sup>4</sup>	19 08 02	197,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer* <sup>4</sup>	19 08 05	197,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle* <sup>4</sup>	20 02 03	197,00
<b>Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle</b>		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	197,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	197,00
Glasabfälle	20 01 02	197,00
Textilabfälle	20 01 11	197,00
gemischte Siedlungsabfälle* <sup>3</sup>	20 03 01	197,00
Marktabfälle	20 03 02	197,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	197,00
Sperrmüll	20 03 07	201,00

## **2. Mindestgebühren**

Die Mindestgebühr für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 20,00 €.

Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 5,00 €.

Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 20,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

## **3. Regelungen für private Kleinanlieferungen**

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Gebühren für private Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 5,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 10,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 15,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 20,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

## **4. Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen**

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet.

Die Gebühren für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen\*** mit einer Kantenlänge bis 30 cm sowie Gipsabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 7,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 14,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 21,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 28,00 €.

Die Gebühren für **Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen\* oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 11,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 22,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 33,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 44,00 €.

## **5. Regelung für verwogene Anlieferungen**

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 20,00 €.

*Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.*

## **6. Regelung für Grünabfälle**

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühren für Grünabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 5,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 10,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 15,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 20,00 €,
- e) größer 1,00 m<sup>3</sup> 10,00 € je angefangenem 0,5 m<sup>3</sup>.

## **7. Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen bis unter 100 kg**

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Die Gebühr für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt  
pro m<sup>2</sup> 4,00 €.

Die Gebühr für **Asbestzementabfälle** sowie **Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

- a) bis zu 25 l 6,00 €,
- b) bis zu 50 l 12,00 €,
- c) bis zu 75 l 18,00 €,
- d) bis zu 100 l 24,00 €.

Die Gebühr für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

- a) bis zu 25 l 15,00 €,
- b) bis zu 50 l 30,00 €,
- c) bis zu 75 l 45,00 €,
- d) bis zu 100 l 60,00 €.

## **8. Regelung für Dämmmaterialien**

Die Gebühr für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 25,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 50,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 75,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 100,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m<sup>3</sup>.

Die Gebühr für **Mineralwolle** beträgt:

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 11,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 22,00 €,

- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 33,00 €,  
d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 44,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m<sup>3</sup>.

### **9. Regelungen für Reifen**

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

- |                              |                |
|------------------------------|----------------|
| 1. Moped-/Motorrad-Reifen    | 1,30 €/Stück,  |
| 2. Pkw-Reifen ohne Felge     | 2,00 €/Stück,  |
| 3. Pkw-Reifen mit Felge      | 3,40 €/Stück,  |
| 4. Lkw-Reifen ohne Felge     | 10,00 €/Stück, |
| 5. Lkw-Reifen mit Felge      | 16,50 €/Stück, |
| 6. Traktor-Reifen ohne Felge | 40,50 €/Stück, |
| 7. Traktor-Reifen mit Felge  | 51,40 €/Stück. |

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte\*<sup>5</sup> werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen kostenfrei entgegengenommen.

### **10. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle**

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge/Tag in kg	Gebühr in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	40	1,15
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	1,33
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,39
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,39
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,39
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	1,23

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge/Tag in kg	Gebühr in €/kg
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	3,48
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	1,15
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,62
10	Ölfilter	16 01 07*	1	1,08
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	1,08
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,98
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	0,74
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	1,15
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	3,12
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	3,48
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,93
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	2,42
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	18,35
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	2,82
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,33
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	3,12

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel*	kostenfreie Menge/Tag in kg	Gebühr in €/kg
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	3,48
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	2,30

### 11. Regelungen für Servicegebühren

Der Preis für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt 15,00 €.

Der Preis für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt 10,00 €.

Der Preis für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt 3,00 €.

### 12. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte\*<sup>5</sup> kostenfrei, sofern die Anlieferung je Abgabekarte 3 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abgabekarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzel-Anliefermenge von 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigen,

Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen,
- Nachspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

- \* Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).
- \*<sup>1</sup> Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.
- \*<sup>2</sup> Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.
- \*<sup>3</sup> Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.
- \*<sup>4</sup> Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.
- \*<sup>5</sup> Die Abgabekarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abgabekarte abgedruckt ist.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 01.12.2025 die vorstehende Gebührenordnung beschlossen.  
Die Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 2. Dezember 2025

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Zusammenstellung nach § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2025 bekannt:

### **Wirtschaftsplan 2026 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 1. Dezember 2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt.

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	34.407.000 €
die Aufwendungen	34.060.000 €
der Jahresgewinn	347.000 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	495.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.832.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	60 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. die Verbandsumlage	0 €

Ludwigsfelde, 2. Dezember 2025

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher